

S T A D T G L I N D E - K R E I S S T O R M A R N

B E G R Ü N D U N G -Stand: 30.11.1981-

zur 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 25

Gebiet : "Östlich des Holstenkamps, südlich der Flurstücke
11/22, 11/18, 11/8, 11/20, 11/21, 10/62, 10/63
und 10/65, westlich des Flurstückes 37/1 der Flur
2 der Gemarkung Schönningstedt und nördlich des
Bummereiweges"

Bearbeitung : Owe Feddersen, Architekt BDA, 2 Hamburg 74,
Steinbeker Marktstraße 9, Tel.: 712 53 60

Stadt Glinde
Kreis Stormarn

Bebauungsplan Nr. 25 / 4. Änderung und Ergänzung

Gebiet : "Östlich des Holstenkamps, südlich der Flurstücke 11/22, 11/18, 11/8, 11/20, 11/21, 10/62, 10/63 und 10/65, westlich des Flurstückes 37/1 der Flur 2 der Gemarkung Schönningstedt und nördlich des Bummereiweges"

B e g r ü n d u n g

zur 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.25 der Stadt Glinde

1. Ziel und Inhalt der Änderung

Die Änderung des Bebauungsplanes umfaßt die Änderung der bisher als Kinderspielplatz ausgewiesenen öffentlichen Grünfläche in Nutzung für Sportplatz-/Freisportanlagen z.B. für die Grund- und Hauptschule im Ortsteil Wiesenfeld, dem TSV Glinde und anderen Benutzern bei gleichzeitiger, geringfügiger Erweiterung nach Süden und Osten. Außerdem umfaßt die Änderung eine Bindung für Bepflanzung in höhenmäßig gestaffelter Form auf der vorhandenen öffentlichen Grünfläche (Parkanlage) zwischen Wanderweg und den oben angeführten Flurstücken.

2. Ziel und Inhalt der Ergänzung

Die Ergänzung des Bebauungsplanes umfaßt die Erweiterung des Bebauungsplangebietes durch Einbeziehung des Flurstückes 1/1 der Flur 10 der Gemarkung Schönningstedt als öffentliche Grünfläche mit Nutzungsfestsetzung für teilweise Sportplatz-/Freisportanlagen, überwiegend jedoch als Kinderspielplatz/Bolzplatz, anstelle der bisher dafür vorgesehenen Fläche (siehe Ziff. 1).

Mulde als Pflanzbett. Das ausgehobene Bodenmaterial wird für das spätere Überschieben reserviert. Sorgfältige Arbeit erfordert das außerhalb der Vegetationszeit vorzunehmende Verschieben, Versetzen bzw. Umpflanzen. Der Maschineneinsatz muß mit dem Ziel größtmöglicher Schonung der Pflanzen und des Bodens erfolgen. Versuche in Schleswig-Holstein befaßten sich mit dem Aufschieben des Knicks auf Radladerschaufel und mit dem Einsatz auf Raupen fahrender Schaufellader.

Nach ein bis zwei Jahren wird sich der Anwacherfolg abzeichnen. In günstigen Fällen können bis annähernd 100 % erwartet werden. Vielfach wird aber aus verschiedenen Gründen mit Lückenhaftigkeit zu rechnen sein. Dann ist ein truppweises oder bei größeren Lücken reihenweises Nachbessern erforderlich.

In Schleswig-Holstein sind bereits Leistungsverzeichnisse entwickelt worden, auf deren Grundlage die Arbeiten ausgeschrieben werden.

Eine finanzielle Erfolgskontrolle ist bei den bisher durchgeführten Maßnahmen durchgeführt worden. Ganz allgemein wird erkennbar, daß

- bei gutem Anwacherfolg und nicht zu weitem Transportweg die Versetzkosten wesentlich unter den Kosten für die Neuherstellung einer landschaftsgestaltenden Anlage liegen,
- im letzteren Falle noch die längere Pflegezeit und die evtl. Notwendigkeit eines Zau-nes bei fortgesetzter Beschädigungsgefahr gegen eine Neuherstellung sprechen,
- in jedem Fall bei Neuanlage die Rodungskosten in den Kostenvergleich zusätzlich einzubeziehen sind.

Die seit fünf Jahren in Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen im Zuge von Flurberreinigungen in Gang gekommene Methode, lebende Knicks zu versetzen, kann bereits jetzt als eine unter vielen Umständen bewährte Lösung angesprochen werden. Auf diese Weise läßt sich belebte Substanz in der Landschaft erhalten, ohne eine Neugestaltung des Gebietes allzu stark einzuschränken.

In keinem Fall hat sich gegenüber völliger Rodung und Neuherstellung ein Kostennachteil gezeigt, in den meisten Fällen vielmehr ein erheblicher Kostenvorteil.

(Siehe : Lebende Hecken werden versetzt - Neue Arbeitsweisen in der Flurbereinigung, von Kurt Reschke - aus "Natur und Landschaft", 55. Jg. (1980) Heft 9).

7. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen

- a) Zusätzliche Ver- und Entsorgungsmaßnahmen werden nicht erforderlich.
- b) Bei der Errichtung der Sportplatzanlage ist Voraussetzung, daß die Bedingungen nach VDE 0210 § 14 q (Leitungsabstände über Sportplätzen) erfüllt werden. Das heißt, der lotrechte Abstand zwischen Leiterseil und Spielfeld muß mindestens 12 m und zwischen Leiterseil und angrenzenden Sportanlagen mindestens 7 m betragen.
Der Umgang mit Baumaschinen, Leitern, Fördereinrichtungen, Hebezeugen usw. hat unter ganz besonderer Vorsicht zu erfolgen, da die Leitung unter Spannung steht.
Mit allen vorgenannten Einrichtungen ist ein Mindestabstand von 3 m von dem Leiterseil, unter Berücksichtigung des Ausschwingbereiches der Leiterseile bei Wind, einzuhalten. Die SCHLESWAG ist rechtzeitig vor dem Beginn von Bauarbeiten im Ausschwenkbereich der Freileitung zu unterrichten.
- c) Vorhandene bauliche Einrichtungen (z.B. Rohrleitungen) der Hamburger Wasserwerke sind zu erhalten.
- d) Im nördlichen Teil des Plangebietes verläuft der Hauptsammler II des Zweckverbandes Süd-Stormarn. Durch die Herstellung von Bepflanzung darf die Wartung und Unterhaltung des Hauptsammlers nicht beeinträchtigt werden.

8. Immissionsschutz

Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung

vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, daß schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Zur Berücksichtigung dieser Forderung hat die Stadt Glinde auf der Grundlage der Vornorm zur DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau - vom Mai 1971 in Form einer lärmtechnischen Untersuchung durch das Ing.-Büro Masuch + Olbrisch prüfen lassen, ob die geplanten Maßnahmen ausreichend sind, um die nördlich an die geplanten Sportanlagen angrenzenden WR-Gebiete vor den von den Sportanlagen ausgehenden Lärmemissionen zu schützen.

Die lärmtechnische Untersuchung, des Ing.-Büros Masuch + Olbrisch vom Oktober/November 1981 liegt dieser Begründung als Anlage bei. Zusammenfassend wird darin festgestellt :

"An allen Empfängerpunkten wird der für WR-Gebiete gültige Planungsrichtpegel $PRP_T = 50 \text{ dB(A)}$ überschritten.

Während die Überschreitung an Empfängerpunkt 1 etwa zu gleichen Teilen auf Sportplatz- und Verkehrslärm zurückzuführen ist und sich auch durch völligen Wegfall des Sportplatzlärms nicht unter 50 dB(A) senken läßt, ist die Überschreitung an den Empfängerpunkten 2 und 3 überwiegend auf den von Sport- und Bolzplatz ausgehenden Lärm zurückzuführen.

Aufgrund der für die Berechnung erforderlichen Annahmen enthalten die ermittelten Werte für den Freizeitlärm noch Sicherheiten von mind. 1 - 2 dB(A) .

Zusätzlich ist nach DIN 18005, Vornorm 5/1971, eine Minderung des von Sport- und Bolzplatz ausgehenden Lärms um maximal 2 dB(A) ansetzbar, wenn auf der öffentlichen Grünfläche (Parkanlage) nördlich des Reit- und Wanderweges ein Riegel aus dichter nach Norden hin ansteigender Bepflanzung vorgesehen wird. Unter diesen Voraussetzungen bestehen keine Bedenken, wenn die geplanten Anlagen in der vorgesehenen Weise genutzt werden.

Bei den Berechnungen wurde im übrigen davon ausgegangen, daß Wettkämpfe nicht stattfinden und daß keine Lautsprecheranlage installiert wird."

Der Betrieb auf den Sportplatz-/Freisportanlagen und dem Kinderspielplatz/Bolzplatz ist begrenzt auf die Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr (siehe Bebauungsplan, Teil B, Text, Absatz 3).

9. Kosten

Für die Realisierung des Bebauungsplanes werden der Stadt Glinde folgende Kosten entstehen :

| | |
|--|------------------------|
| Kinderspielplatz/Bolzplatz | DM 30.000,00 |
| Sportplatz-/Freisportanlage (darin enthalten die Ver- setzung des vorhandenen Knicks) | DM 480.000,00 |
| | <hr/> |
| | DM 510.000,00 ===== |

Die Kosten für die Herrichtung mit Ausrüstung des (verlegten) Kinderspielplatzes/Bolzplatzes sind bereits im Ursprungsbebauungsplan Nr.25 berücksichtigt worden. Sie werden den Anliegern mit 90 % nach den Bestimmungen der §§ 127 ff BBauG angelastet.

Der Aufwand für die Anlegung des Sportplatzes/Freisportanlage wird voraussichtlich aus Landesmitteln etc. mit einem Betrag in Höhe von DM 318.800,00 bezuschußt.

Die von der Stadt selbst zu erbringenden Mittel werden zum gegebenen Zeitpunkt im Vermögenshaushalt bereitgestellt.

Die Begründung wurde in der Sitzung der Stadtvertretung vom 27.3.1981 gebilligt.

Glinde, den 27.3.1981

(L.S.)

Stadt Glinde
gez. Friederici

Die Begründung wurde nach Überarbeitung in der Sitzung der Stadtvertretung am 22.1.1982 erneut gebilligt.

Glinde, den 9.2.1982



Bürgermeister
Stadt Glinde
[Handwritten Signature]
Bürgermeister.